

Stadtwerke Raunheim

Raunheim

Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022  
und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr 2022

PKF FASSELT



Stadtwerke Raunheim

Raunheim

Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022  
und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr 2022

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3. Grundsätzliche Feststellungen	6
3.1 Wirtschaftliche Grundlagen	6
3.2 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
4. Prüfungsdurchführung	8
4.1 Gegenstand der Prüfung	8
4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
5.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
5.2 Jahresabschluss	10
5.3 Lagebericht	10
6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
7. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
7.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	12
7.2 Finanzlage	14
7.3 Ertragslage	15
8. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	16
9. Schlussbemerkung	17

## Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen	Anlage 6
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage 7
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HHGrG	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sowie Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020	

# Hauptteil

## **1. Prüfungsauftrag**

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim vom 3. August 2023 wurden wir zum Abschlussprüfer der

**Stadtwerke Raunheim,  
Raunheim**

(im Folgenden auch "Stadtwerke Raunheim" oder "Eigenbetrieb" genannt)

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen. Nach § 27 EigBG erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist.

Der vorliegende Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Stadtwerke Raunheim zum 31. Dezember 2022 ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 8.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie unsere Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020 vereinbart.

## **2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 28. März 2024 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Stadtwerke Raunheim, Raunheim, zum 31. Dezember 2022 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadtwerke Raunheim, Trebur

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Raunheim, Raunheim – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Raunheim, Raunheim für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des

---

Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen

---

Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen

Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

### 3. Grundsätzliche Feststellungen

#### 3.1 Wirtschaftliche Grundlagen

Den Stadtwerken gehören die fünf Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bäderbetrieb (Hallenbad und Waldsee), Sportanlagen (Turnhalle und Sportpark) und Bestattungswesen an. Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- im Stadtgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen,
- die Entsorgung der Abwässer und des Niederschlagswassers sicherzustellen,
- den öffentlichen Bäderbetrieb der Stadt Raunheim (Hallenbad und Waldsee) durchzuführen und zu unterhalten,
- den Betrieb des Sportparks sicherzustellen,
- den Friedhof der Stadt Raunheim zu betreiben.

#### 3.2 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung beurteilt die Lage des Eigenbetriebs 2022 in zusammengefasster Form wie folgt:

- Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.636 auf T€ 43.568 erhöht. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich damit von 98,9 % in 2021 auf 96,9 % in 2022 verringert.
- Die Entwicklung der einzelnen Betriebszweige verlief sehr positiv. Der Gebührenhaushalt Wasserversorgung erzielte mit T€ 197 ebenso einen Gewinn wie der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung in Höhe von T€ 724.
- Der Betriebszweig Sportanlagen ist strukturbedingt defizitär. Perspektivisch soll über eine Neuorganisation der Struktur in Zusammenarbeit mit den Vereinen ein wirtschaftlicherer Betrieb ermöglicht werden. Der Betriebszweig Bäderbetriebe hat im Berichtsjahr aufgrund höheren Aufwendungen (T€ + 26) und geringerer Umsatzerlöse (T€ -86) einen Verlust in Höhe von T€ 203 erzielt.
- Der Betriebszweig Bauhof und Verwaltung hat in diesem Jahr einen Gewinn von T€ 116 erzielt.
- Der Eigenbetrieb verfügte zum Bilanzstichtag über liquide Mittel in Höhe von TEUR 284.

Bestandsgefährdende Risiken der zukünftigen Entwicklung bestehen nach Einschätzung der Betriebsleitung grundsätzlich nicht, dennoch gibt es, bedingt durch die wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine erhebliche Kostensteigerungen im Bereich der Personalkosten, Rohstoff- und Energiebeschaffung, als auch dem Einkauf von Dienstleistungen. Der Betrieb verfügt derzeit über auskömmliche Potentiale, diese anstehenden Mehraufwendungen auch ohne Jahresverluste zu kompensieren.

Zielsetzung für das kommende Jahr ist es, die Optimierung des Bäderbetriebes durch wirtschaftliche Neuab-

schlüsse von Nutzungsverträgen weiter zu optimieren. Ebenfalls ist es innerhalb der kommenden zwei Jahre ebenfalls notwendig, den Betriebszweig Bestattungswesen zu konsolidieren und strukturell neu aufzubauen. Hierzu werden Investitionen in den Zustand der Freiflächen, aber auch der baulichen Anlagen notwendig werden. Auch eine Anpassung der regulierenden Satzungen und Gebühren ist vorgesehen.

Unabhängig von den Mehraufwendungen, welche für das kommende Geschäftsjahr absehbar sind, geht die Betriebsleitung davon aus, dass auch im Wirtschaftsjahr 2023 ein Ergebnis von ca. TEUR 500 erwartet werden kann.

Auf der Grundlage der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Analysen ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Einschätzung der Betriebsleitung zur Lage, zum Fortbestand und zu der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs.

### **3.3 Unregelmäßigkeiten**

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung unserer Abschlussprüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen.

Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung erfolgt mit 3 % der Ursprungsbeträge und für die Hausanschlüsse im Bereich Wasserversorgung mit 2,5 %. Das Eigenbetriebsgesetz sieht eine Auflösung von 5 % vor.

Weiterhin wurde der Jahresabschluss nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 27 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz aufgestellt und der Betriebskommission vorgelegt.

## **4. Prüfungsdurchführung**

### **4.1 Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

### **4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Eigenbetriebs
- Anlagevermögen
- Forderungen und Verbindlichkeiten, insbesondere Abstimmung der Salden gegenüber der Stadt Raunheim
- Rückstellungen
- Umsatzerlöse
- Sonstige betriebliche Aufwendungen

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die zukunftsbezogenen Angaben im Lagebericht.

---

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte haben wir mangels Wesentlichkeit nicht teilgenommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der Betriebsleitung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte zu gewährleisten, haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen. Diese umfassten insbesondere die Durchsicht des uns zur Verfügung gestellten Prüfungsberichts aus dem Vorjahr. Danach wurden die Eröffnungsbilanzwerte ordnungsgemäß aus dem geprüften Vorjahresabschluss entnommen.

## **5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **5.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2022 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsmäßig in der Buchführung und dem Jahresabschluss abgebildet.

Es sind von uns im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegen sprechen, dass die vom Unternehmen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

### **5.2 Jahresabschluss**

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Raunheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

### **5.3 Lagebericht**

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

---

## **6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

## 7. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 7.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021.

#### Entwicklung der Vermögenslage

	<u>31.12.2022</u>		<u>31.12.2021</u>		<u>Veränderung</u>	
	<u>TEuro</u>	<u>%</u>	<u>TEuro</u>	<u>%</u>	<u>TEuro</u>	<u>%</u>
<b>A. Anlagevermögen</b>						
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	27,3	0,1	29,4	0,1	-2,1	-7,1
<b>II. Sachanlagen</b>						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	14.148,1	32,5	14.568,3	34,7	-420,2	-2,9
3. Verteilungsanlagen	2.596,7	6,0	2.688,0	6,4	-91,3	-3,4
4. Kanalanlagen	14.977,1	34,4	12.040,6	28,7	2.936,5	24,4
5. Fahrzeuge	1,2	0,0	4,9	0,0	-3,7	-75,5
6. Sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	437,6	1,0	487,1	1,2	-49,5	-10,2
7. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	478,7	1,1	549,1	1,3	-70,4	-12,8
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	327,9	0,8	1.572,9	3,8	-1.245,0	-79,2
<b>III. Finanzanlagen</b>						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.050,0	2,4	1.050,0	2,5	0,0	0,0
2. Genossenschaftsanteile	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
	<u>34.044,6</u>	<u>78,1</u>	<u>32.990,5</u>	<u>78,7</u>	<u>1.054,1</u>	<u>-3,2</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
<b>I. Vorräte</b>						
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	72,7	0,2	44,1	0,1	28,6	64,9
2. fertige Erzeugnisse und Waren	0,0	0,0	-0,8	0,0	0,8	-100,0
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	643,1	1,5	169,3	0,4	473,8	279,9
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.842,9	18,0	7.932,8	18,9	-89,9	-1,1
3. Forderungen an die Stadt Raunheim	82,8	0,2	55,9	0,1	26,9	48,1
4. sonstige Vermögensgegenstände	594,2	1,4	631,3	1,5	-37,1	-5,9
<b>III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>						
	<u>283,7</u>	<u>0,7</u>	<u>101,1</u>	<u>0,2</u>	<u>182,6</u>	<u>180,6</u>
	<u>-9.519,4</u>	<u>-21,8</u>	<u>-8.933,6</u>	<u>-21,3</u>	<u>-585,8</u>	<u>-6,6</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
	6,7	0,0	7,7	0,0	-1,0	-13,0
	<u>43.570,7</u>	<u>100,0</u>	<u>41.931,8</u>	<u>100,0</u>	<u>1.638,9</u>	<u>-3,9</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
<b>A. Eigenkapital</b>						
I. Gezeichnetes Kapital	482,1	1,1	482,1	1,1	0,0	0,0
II. Kapitalrücklage	9.622,3	22,1	9.622,3	22,9	0,0	0,0
III. Verlustvortrag	-3.496,8	-8,0	-4.167,5	-9,9	670,7	-16,1
IV. Jahresüberschuss	1.055,5	2,4	-0,9	0,0	1.056,4	
					-117.377,8	
	<u>7.663,1</u>	<u>17,6</u>	<u>5.936,0</u>	<u>14,1</u>	<u>1.727,1</u>	<u>29,1</u>
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	3.628,6	8,3	3.766,6	9,0	-138,0	-3,7
<b>D. Rückstellungen</b>						
1. sonstige Rückstellungen	1.223,0	2,8	1.113,1	2,7	109,9	9,9
	<u>1.223,0</u>	<u>2,8</u>	<u>1.113,1</u>	<u>2,7</u>	<u>109,9</u>	<u>9,9</u>
<b>E. Verbindlichkeiten</b>						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.409,8	53,7	24.487,6	58,4	-1.077,8	-4,4
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	135,3	0,3	128,1	0,3	7,2	5,6
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	610,6	1,4	464,8	1,1	145,8	31,4
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband	132,3	0,3	151,7	0,4	-19,4	-12,8
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2,7	0,0	5,8	0,0	-3,1	-53,4
6. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Raunheim	3.925,7	9,0	3.249,3	7,7	676,4	20,8
7. sonstige Verbindlichkeiten	331,4	0,8	18,9	0,0	312,5	1.653,4
	<u>28.547,8</u>	<u>65,5</u>	<u>28.506,2</u>	<u>67,9</u>	<u>41,6</u>	<u>0,1</u>
<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	423,6	1,0	404,4	1,0	19,2	4,7
	<u>43.570,7</u>	<u>100,0</u>	<u>41.931,8</u>	<u>100,0</u>	<u>1.638,9</u>	<u>3,9</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.638,9 bzw. 3,9 % auf TEUR 43.570,7 erhöht. Dieser Anstieg resultiert auf der Aktivseite im Wesentlichen aus dem Zuwachs des Anlagevermögens auf Grund über den Abschreibungen liegender Investitionen und aus abrechnungsbedingt gestiegenen Forderungen.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 78,7 % in 2021 auf 78,1 % in 2022 reduziert.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist auf Grund des erzielten Jahresüberschusses und des Verlustausgleiches um TEUR 1.727,0 bzw. 29,1 % auf TEUR 7.663,0 angestiegen, darüber hinaus haben sich vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt erhöht. Dieser Zuwachs wurde teilweise kompensiert durch die tilgungsbedingte Abnahme der Kreditverbindlichkeiten.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs hat sich somit erhöht; sie beträgt zum Abschlussstichtag 17,6 % des Gesamtkapitals gegenüber 14,2 % im Vorjahr.

## 7.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Eigenbetriebs gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) entspricht.

		2022 TEUR		2021 TEUR
1.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.056		-1
2.	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 1.211	+	1.210
3.	Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+ 110	+	217
4.	Auflösung von Ertrags- und Investitionszuschüssen	- 308	-	-277
5.	Zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	- 56	-	-4
6.	Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	- 403	+	1.761
7.	Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	+ 1.139	+	7
<b>8.</b>	<b>Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>= 2.861</b>	<b>=</b>	<b>2.913</b>
9.	Verkaufserlöse von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 66	+	26
10.	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 2.388	-	1.961
<b>11.</b>	<b>Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>= -2.322</b>	<b>=</b>	<b>-1.935</b>
12.	Einzahlung aus der Aufnahme/Auszahlung aus der Tilgung von Finanzkrediten und Darlehen	- 1.078	-	-1.147
13.	Einzahlung aus Ertrags- und Investitionszuschüssen	+ 50	+	16
14.	Auszahlung an/Einzahlung von Gesellschafter(n)	+ 672	+	209
<b>15.</b>	<b>Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>= -356</b>	<b>=</b>	<b>-922</b>
16.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanz-mittelbestands (Summe der Zeilen 8, 11 und 15)	183		56
17.	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+ 101	-	45
<b>18.</b>	<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>= 284</b>	<b>=</b>	<b>101</b>

Es zeigt sich, dass der Zufluss aus der operativen Tätigkeit sowie der Verlustausgleich durch die Stadt Raunheim im Berichtsjahr zur Deckung von Investitions- und Tilgungsausgaben ausgereicht hat und darüber hinaus eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes gegenüber dem Vorjahr um 183 TEUR zu verzeichnen war.

### 7.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2022		01.01. bis 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	6.105,7	100,0	4.808,2	100,0	1.297,5	27,0
+ and.aktiv.Eigenleistung	14,7	0,2	15,0	0,3	-0,3	-2,0
+ sonst.betriebl.Erträge	653,9	10,7	392,0	8,2	261,9	66,8
- Materialaufwand	2.763,1	45,3	2.409,6	50,1	353,5	14,7
- Abschreibungen	1.211,4	19,8	1.210,3	25,2	1,1	0,1
- sonst.betriebl.Aufwand	1.444,9	23,7	1.298,4	27,0	146,5	11,3
+ Finanzerträge	207,8	3,4	217,1	4,5	-9,3	-4,3
- Finanzaufwand	502,4	8,2	513,3	10,7	-10,9	-2,1
- EE-Steuern	2,9	0,0	0,0	0,0	2,9	-
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>1.057,4</b>	<b>17,3</b>	<b>0,8</b>	<b>0,0</b>	<b>1.056,6</b>	<b>132.075,0</b>
- sonstige Steuern	1,9	0,0	1,6	0,0	0,3	18,8
<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.055,5</b>	<b>17,3</b>	<b>-0,9</b>	<b>-0,0</b>	<b>1.056,4</b>	<b>117.377,8</b>

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.056,4 erhöht. Die Umsatzerlöse lagen auf Grund der Gebührenerhöhung zum 1.1.2022 mit TEUR 1.297,5 deutlich über dem Niveau des Vorjahres. Da ansonsten keine wesentlichen Kostensteigerungen eingetreten sind resultierte hieraus ein deutlicher Ergebnisanstieg.

## **8. Feststellungen gemäß § 53 HGrG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

## 9. Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 (Bilanzsumme EUR 43.570.731,41; Jahresüberschuss EUR 1.055.474,82) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).



Groß-Gerau, den 28. März 2024

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Villwock  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Zaczyk  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

## BILANZ

## Stadtwerke Raunheim

## Raunheim

zum

31. Dezember 2022

## AKTIVA

## PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		482.148,24	482.148,24
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		27.256,00	29.421,00	II. Kapitalrücklage		9.622.264,11	9.622.264,11
II. Sachanlagen				III. Verlustvortrag		3.496.775,11-	4.167.538,55-
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	14.148.080,59		14.568.294,46	IV. Jahresüberschuss		1.055.474,82	858,98-
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	1,00		1,00	<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>		3.628.564,00	3.766.641,00
3. Verteilungsanlagen	2.596.692,00		2.688.046,00	<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		2.084.612,00	2.205.456,00
4. Kanalanlagen	14.977.093,00		12.040.625,00	<b>D. Rückstellungen</b>			
5. Fahrzeuge	1.232,00		4.916,00	1. sonstige Rückstellungen		1.223.019,61	1.113.108,60
6. Sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	437.563,00		487.114,00	<b>E. Verbindlichkeiten</b>			
7. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	478.659,00		549.059,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.409.761,63		24.487.600,09
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>327.911,93</u>		<u>1.572.861,55</u>	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	135.304,35		128.065,19
		32.967.232,52	31.910.917,01	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	610.572,23		464.836,13
III. Finanzanlagen				4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband	132.316,45		151.739,11
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.050.000,00		1.050.000,00	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.723,82		5.795,10
2. Genossenschaftsanteile	<u>160,00</u>		<u>160,00</u>	6. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Raunheim	3.925.680,77		3.249.319,58
		1.050.160,00	1.050.160,00	7. sonstige Verbindlichkeiten	<u>331.434,34</u>		<u>18.872,16</u>
						28.547.793,59	28.506.227,36
Übertrag		34.044.648,52	32.990.498,01	Übertrag		43.147.101,26	41.527.447,78

# BILANZ

## Stadtwerke Raunheim

### Raunheim

zum

31. Dezember 2022

#### AKTIVA

#### PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		34.044.648,52	32.990.498,01	Übertrag		43.147.101,26	41.527.447,78
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		423.630,15	404.350,60
I. Vorräte							
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	72.725,60		44.109,91				
2. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>0,00</u>	72.725,60	<u>822,03</u> 43.287,88				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	643.100,07		169.328,50				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.842.874,34		7.932.775,86				
3. Forderungen an die Stadt Raunheim	82.791,26		55.896,64				
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>594.185,24</u>	9.162.950,91	<u>631.279,98</u> 8.789.280,98				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		283.743,98	101.079,81				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		6.662,40	7.651,70				
		<u>43.570.731,41</u>	<u>41.931.798,38</u>			<u>43.570.731,41</u>	<u>41.931.798,38</u>
		<u><u>43.570.731,41</u></u>	<u><u>41.931.798,38</u></u>			<u><u>43.570.731,41</u></u>	<u><u>41.931.798,38</u></u>



**Stadtwerke Raunheim**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**  
**Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022**

**Inhaltsverzeichnis des Anhangs**

	Seite
I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	3
III. Ergänzende Angaben	6

## **I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Stadtwerke haben ihren Sitz in Raunheim.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke erfolgte auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt (§§ 265, 266 ff. HGB).

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 werden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238-256 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264-288 HGB.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten (Rechnungspreise zuzüglich Nebenkosten; abzüglich Skonti), vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Bei den Gegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Abschreibungen planmäßig nach Maßgabe der steuerlich vorgesehenen Abschreibungstabellen ermittelt.

Die Nutzungsdauer bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zwischen drei und dreizehn Jahren. Geringwertige Anlagegüter werden in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 EStG a. F. im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bewertet. Das Niederstwertprinzip wird beachtet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist eine Pauschalwertberichtigung gebildet worden.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wird jährlich mit 2 % bis 5 % des ursprünglichen Zuschussbetrages aufgelöst. Die von den Anschlussnehmern erhobenen Anschlussbeiträge und Kostensätze werden nach § 23 Abs. 3 EigBGes als "Empfangene Ertragszuschüsse" passiviert und bis zur Auflösung jährlich mit 3 % (Abwasserbeseitigung) bzw. 2,5 % (Wasserversorgung) zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

## **II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Anlagevermögen**

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens auf Basis historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage zum Anhang).

### **Eigenkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 482.148,24.

### **Sonstige Rückstellungen**

Sonstige Rückstellungen wurden u. a. gebildet für Gebührenüberdeckungen in den Bereichen Wasser und Abwasser (TEUR 45 bzw. TEUR 589), Jahresabschluss- und Beratungskosten (TEUR 47), Kostenbeteiligung an Leistungen des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim (TEUR 420) sowie übrige Rückstellungen (TEUR 122).

**Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 bestehen folgende Restlaufzeiten:

	davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamt 31.12.2022	bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.410	1.629	4.617	17.164
2. Erhaltene Anzahlungen	135	35	24	76
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	611	565	46	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Raunheim	3.926	1.757	782	1.387
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband	132	0	132	0
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3	3	0	0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	331	331	0	0
Summe	28.548	4.320	5.601	18.627

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Zum 31. Dezember 2022 bestanden neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB):

	Höhe der Verpflichtung	In 2022 gezahlt
	TEUR	TEUR
Leasingverträge	5	9

Der Netzwerk Untermain GmbH wurde im Jahr 2014 ein Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 9.800.000,00 gewährt und EUR 8.600.000,00 ausgezahlt. Im Jahr 2022 wurden 258 T€ getilgt.

## Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt auf die Betriebszweige:

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Wasserversorgung	1.665	1.017
Abwasserbeseitigung	2.902	2.263
Bauhof* und Verwaltung	195	204
Bäderbetriebe	704	694
Sportanlagen	389	388
Abfallbeseitigung*	3	0
Friedhofs- und Bestattungswesen	247	242
<b>Umsatzerlöse gesamt</b>	<b>6.105</b>	<b>4.808</b>

\* Beide Sparten sind zum 1. Januar 2016 an den Städteservice Raunheim, Rüsselsheim AöR übergegangen. Dennoch werden über diese Sparten noch Erträge und Aufwendungen abgebildet, sofern sie in einem unmittelbaren Verhältnis zu der Tätigkeit stehen (z. B. Erstattungen durch die AöR).

## Personalaufwand

Der Personalaufwand zeigt folgende Entwicklung:

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	0	0
Soziale Abgaben und Altersversorgung	0	0
davon für Altersversorgung	(0)	(0)
<b>Personalaufwand gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat keine eigenen Mitarbeiter mehr. Personalleistungen werden im Rahmen einer Kosten-Leistungsrechnung mit der Stadt Raunheim abgerechnet.

## Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 3 (Vorjahr TEUR 0) angefallen.

## **Sonstige Steuern**

Die sonstigen Steuern betreffen Grund- und Kraftfahrzeugsteuer.

Im Berichtsjahr sind keine nennenswerten periodenfremde Erträge angefallen. Aus nicht aktivierten Ingenieurleistungen aus dem Vorjahr für das Rohrnetzkataster ergaben sich sonstige periodenfremde Aufwendungen (TEUR 13).

## **III. Ergänzende Angaben**

### **Abschlussprüferhonorar**

Die an unseren Abschlussprüfer geleisteten Honorare setzen sich wie folgt zusammen:

Abschlussprüfungsleistungen	TEUR 13
Steuerberatungsleistungen	TEUR 4
Sonstige Leistungen	TEUR 0

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB eingetreten.

### **Personalstand**

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim hat keine eigenen Mitarbeiter mehr. Der Betrieb wird übergangsweise durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung geführt. Die entstehenden Personalkosten und Aufwendungen werden mit dem Eigenbetrieb jährlich verrechnet.

### **Betriebsleiter**

Als Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist Herr Jan Laubscheer bestellt.

Die Angabe der Vergütung für die Betriebsleitung unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB.

## Betriebskommission

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes gehören an:

### Mitglieder

Thomas Jühe, Bürgermeister (Vorsitzender)

(bis 30.11.2022)

Dorothee Herberich, 1.Stadträtin (ab 1.12.2022)

Muhittin Salur, Stadtrat

Aneste Kurkulakis, Stadtrat

Loubna Ouariach, Stadtverordnete

David Rendel, Stadtverordneter

Michael Gluch, Stadtverordneter

Sabine Frost, Stadtverordnete

Angelo Pellilli, Stadtverordneter

Wolfgang Becker, Stadtverordneter

Nils Merten, Stadtverordneter

Jörg Schumann, Stadtverordneter

Birgid Latsch, Stadtverordnete

Liviu Stoica-Zeides, Personalrat

Maximilian Eisenmann, Personalrat

Rüdiger Dümholz, sachk. Bürger

Eric Lotz, sachk. Bürger

Giorgio Nasseh, sachk. Bürger

Lars Petzholz, sachk. Bürger

### Stellvertreter

Adrianus van Loon, Stadtrat

N.N.

Mohammed Ghazi, Stadtverordneter

Fatih Güler, Stadtverordneter.

Kadir Erdogan, Stadtverordneter

Ridvan Erol, Stadtverordneter

Tissam Bellafkir, Stadtverordnete.

Luca Kissel, Stadtverordneter

Stefan Teppich, Stadtverordneter

Peter Belger, Stadtverordneter

HansJoachim Hartmann, Stadtverordneter

N.N.

N.N.

N.N.

N.N.

N.N.

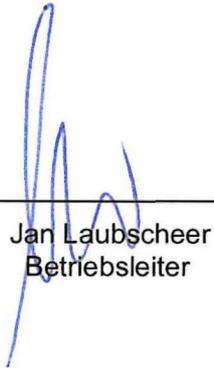
N.N.

Im Berichtsjahr fanden 3 Sitzungen der Betriebskommission statt. Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Geschäftsjahr EUR 1.160,00 an Sitzungsgeldern.

**Verwendungsvorschlag des Jahresgewinns oder des Jahresverlustes**

Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 1.055.474,82 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Raunheim, 28. März 2024



---

Jan Laubscheer  
Betriebsleiter

## Anlagenspiegel zum 31.12.2022

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen in %	
	01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2022	01.01.2022	Zugang	Abgang	31.12.2022	Vorjahr	31.12.2022	Durchschnittl.	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	Afa-Satz	RBW
<b>I. Immaterielle Wirtschaftsgüter</b>													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	107.917,89	0,00	0,00	0,00	107.917,89	78.496,89	2.165,00		80.661,89	29.421,00	27.256,00	2,01	25,26
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	21.445.784,35	8.742,79			21.454.527,14	6.877.489,89	428.956,66		7.306.446,55	14.568.294,46	14.148.080,59	2,00	65,94
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	336.408,37				336.408,37	336.407,37			336.407,37	1,00	1,00	0,00	0,00
3. Verteilungsanlagen	9.471.300,95	41.047,50			9.512.348,45	6.783.254,95	132.401,50		6.915.656,45	2.688.046,00	2.596.692,00	1,40	27,30
4. Kanalanlagen	29.352.509,92	2.095.020,58	63.792,53	1.358.613,20	32.742.351,17	17.311.884,92	517.164,78	63.791,53	17.765.258,17	12.040.625,00	14.977.093,00	1,76	45,74
5. Fahrzeuge	60.342,89				60.342,89	55.426,89	3.684,00		59.110,89	4.916,00	1.232,00	6,11	2,04
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 bis 8 gehören	1.908.720,58	2.717,82			1.911.438,40	1.421.606,58	52.268,82		1.473.875,40	487.114,00	437.563,00	2,74	22,89
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.081.087,18	13.458,76	49.671,79		1.044.874,15	532.028,18	74.735,76	40.548,79	566.215,15	549.059,00	478.659,00	6,91	45,81
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.572.861,55	226.654,31	112.990,73	-1.358.613,20	327.911,93		0,00		0,00	1.572.861,55	327.911,93	0,00	100,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>65.229.015,79</b>	<b>2.387.641,76</b>	<b>226.455,05</b>	<b>0,00</b>	<b>67.390.202,50</b>	<b>33.318.098,78</b>	<b>1.209.211,52</b>	<b>104.340,32</b>	<b>34.422.969,98</b>	<b>31.910.917,01</b>	<b>32.967.232,52</b>	<b>1,85</b>	<b>48,92</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.050.000,00	0,00	0,00	0,00	1.050.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.050.000,00	1.050.000,00	0,00	100,00
2. Genossenschaftsanteile	160,00	0,00	0,00	0,00	160,00	0,00	0,00	0,00	0,00	160,00	160,00	0,00	100,00
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>1.050.160,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.050.160,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.050.160,00</b>	<b>1.050.160,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	<b>66.387.093,68</b>	<b>2.387.641,76</b>	<b>226.455,05</b>	<b>0,00</b>	<b>68.548.280,39</b>	<b>33.396.595,67</b>	<b>1.211.376,52</b>	<b>104.340,32</b>	<b>34.503.631,87</b>	<b>32.990.498,01</b>	<b>34.044.648,52</b>	<b>1,82</b>	<b>49,67</b>

**Stadtwerke Raunheim**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**

## **Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2022**

### **Gliederung**

- A. Vorbemerkung
- B. Überblick über den Geschäftsverlauf
- C. Darstellung der Lage der Stadtwerke
- D. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung
- E. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung
- F. Sonstige Angaben

## **A. Vorbemerkung**

Die Einrichtungen des Eigenbetriebes werden organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen der Betriebssatzung in der Fassung vom 30.03.2021 geführt.

Zum Ende des Jahres 2019 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim beschlossen, den Eigenbetrieb Stadtwerke perspektivisch aufzulösen und die Aufgaben vollständig in den Kernhaushalt zu reintegrieren. Zur wirtschaftlichen Umsetzung des Beschlusses ist die Konsolidierung des Betriebes und des Haushaltes der Stadt Raunheim notwendig. Die Betriebsleitung hat an einer Konsolidierung des Eigenbetriebes intensiv gearbeitet, um eine Reintegration mittelfristig zu ermöglichen.

## **B. Überblick über den Geschäftsverlauf**

### **I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit**

Die Stadtwerke Raunheim umfassen nach der zum 1. Januar 2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Neustrukturierung die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bauhof und Verwaltung, Bäderbetriebe, Sportanlagen, Abfallbeseitigung und Friedhofs- und Bestattungswesen. Der Betriebszweig Abfallbeseitigung und die Anteile Bauhof wurden zum 1. Januar 2016 in eine Anstalt öffentlichen Rechts mit der Nachbarstadt Rüsselsheim überführt.

### **II. Wasserversorgung**

Die Stadtwerke Raunheim haben keine eigenen Gewinnungsanlagen. Der Aufbau von eigenen Gewinnungsanlagen ist derzeit in der Planung und Umsetzung. Das Wasser wird von der Hessenwasser GmbH und den Stadtwerken Mainz bezogen.

Der Wasserbezug ist mit 818 Tm<sup>3</sup> gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die verkaufte Wassermenge ohne Innenlieferungen an andere Betriebszweige und den Kommunalen Eigenbedarf erhöhte sich von 750.848 m<sup>3</sup> auf 781.821 m<sup>3</sup>. Insgesamt wurden 785.893 m<sup>3</sup> Wasser abgegeben.

Die realisierten Investitionen beliefen sich auf T€ 41. Die Investitionen betreffen fast ausschließlich die Herstellung von Hausanschlüssen.

Die Wassergebühr beträgt seit dem 1. Januar 2022 unverändert brutto 2,09 €/m<sup>3</sup>. Der Neuabschluss des Trinkwasserlieferungsvertrages mit der Hessenwasser GmbH zum 01.01.2022 machte eine Neuberechnung der Wasserbezugsgebühren gem. KAG notwendig. In diesem Zuge wurden auch die tatsächlichen anfallenden Verwaltungskosten neu erhoben und einberechnet. Die neuen Bezugspreise wurden als Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2021 beschlossen.

### **III. Abwasserbeseitigung**

Die Stadtwerke Raunheim haben keine eigene Kläranlage. Die Abwässer werden in die Kläranlage des Abwasserverbandes Rüsselsheim/Raunheim umgeleitet, in dem die Stadt Raunheim Mitglied ist.

Das realisierte Investitionsvolumen belief sich auf T€ 3.453 für Kanalanlagen. Die Umsetzung der Ergebnisse der EKVO Kontrolluntersuchung wurde bisher alle drei Jahre umgesetzt und wird auf Vorgabe des Regierungspräsidiums Darmstadt zukünftig alle zwei Jahre durchgeführt. Die zu entsorgende Schmutzwassermenge erhöhte sich um 28.475 m<sup>3</sup> auf 775.461 m<sup>3</sup> einschließlich Innenlieferungen. Die zu entwässernde Fläche erhöhte sich auf 1.273.032 m<sup>2</sup>.

Der Gewinn von diesem Betriebszweig belief sich auf T€ 724. Instandhaltungskosten aus der EKVO treten nicht jedes Jahr auf, da hierfür gemäß Bilanzmodernisierungsgesetz keine Rückstellungen mehr gebildet werden können, weisen die Jahresergebnisse relativ hohe Schwankungen auf.

Die Entsorgungskosten für anfallendes Abwasser sind binnen der letzten Jahre um über 30 % gestiegen. Diese Preisentwicklung machte eine Neukalkulation der Abwassergebühren notwendig. Auf Basis dieser Neukalkulation wurde eine Anpassung der Gebührensatzung durch die Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2021 beschlossen.

### **IV. Verwaltung**

In diesem Betriebszweig werden aufgrund der Auslagerungen von Tätigkeiten an die AöR und der Überführung des verbleibenden Personalbestandes an die Stadt Raunheim nur noch die verbleibenden Eigenkosten und die Leistungsverrechnungen abgerechnet.

## **V. Bäderbetriebe**

Die erste Phase der wirtschaftlichen Überführung des Badebetriebes am Raunheimer Waldsee in eine privatwirtschaftliche Organisation konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die anfallenden Kosten werden bereits größtenteils durch die Einnahmen gedeckt. Bis zum Jahr 2023 wird der Betrieb noch bezuschusst.

Die im Oktober 2000 begonnene Sand- und Kiesgewinnung im Raunheimer Waldsee wurde auch im Wirtschaftsjahr 2022 fortgesetzt. Die Erträge aus der Verpachtung des Kiesabbaus (T€ 225) verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 42.

Im Hallenbad konnten 23.407 Besucher begrüßt werden (16.272 von Vereinen, 4.579 von Schulen und 2.556 freie Besucher).

## **VI. Sportanlagen**

Der Sportpark und die Turnhalle werden fast ausschließlich von Raunheimer Vereinen und Schulen genutzt.

In 2022 haben insgesamt 11.652 Besucher (Vorjahr 8.836) die Halle genutzt.

## **VII. Bestattungswesen**

Im Jahr 2022 erfolgten 117 Bestattungen (Vorjahr: 115). Davon entfielen auf Sargbestattungen 21 (Vorjahr: 20) und auf Urnenbeisetzungen 96 (Vorjahr: 95).

Die Umsatzerlöse haben sich auf T€ 248 erhöht. Der Großteil hiervon wird aber von der Stadt getragen. Der Gewinn von diesem Betriebszweig belief sich auf T€ 120 (Vorjahr Jahresverlust von T€ 19).

Seit August 2015 wird die Friedhofsverwaltung im Rahmen einer IKZ mit Rüsselsheim und Kelsterbach gemeinsam geführt, diese interkommunale Kooperation erfolgt sehr professionell und erfolgreich.

Die Gebühren im Bereich des Bestattungswesens sind nicht auskömmlich und müssen angepasst werden. Eine Anpassung wird für das Jahr 2024 mit der Erstellung eines neuen Nutzungskonzeptes angestrebt.

## C. Darstellung der Lage der Stadtwerke

### I. Darstellung der Vermögenslage

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.639 auf T€ 43.571 erhöht.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich damit von 78,7 % in 2021 auf 78,1 % in 2022 verringert. Auf die einzelnen Maßnahmen wurde bereits im Teil B hingewiesen.

Auf der Aktivseite ist ein Anstieg bei dem Anlagevermögen zu verzeichnen. Einzelheiten können dem Anlagenspiegel entnommen werden.

Auf der Passivseite steht dem Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und der Sonderposten ein Anstieg der Rückstellungen gegenüber.

Des Weiteren wurden im Berichtsjahr Investitionen in Höhe von T€ 2.388 getätigt.

### Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Das Eigenkapital zeigt folgende Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2021	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
Stammkapital	482.148,24	0,00	0,00	482.148,24
Allgemeine Rücklage	9.622.264,11	0,00	0,00	9.622.264,11
Ergebnisvortrag	-4.167.538,55	-858,98	671.622,42	-3.496.775,11
Jahresgewinn/-verlust	-858,98	1.055.474,82	858,98	1.055.474,82
<b>Insgesamt</b>	<b>5.936.014,82</b>	<b>1.054.615,84</b>	<b>672.481,40</b>	<b>7.663.112,06</b>

Im Berichtsjahr erfolgte ein Verlustausgleich durch die Stadt Raunheim in Höhe von TEUR 672.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme gebildet und zeigen folgende Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2021	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
Nachkalkulation Wasser- und Kanalgebühren (2014-2022)	716.652,30	217.692,99 (V)	135.175,00	634.134,31
Steuerberatungskosten	8.784,30	1.560,00 (V)	4.000,00	11.224,30
Externe Abschlusskosten	18.900,00	9.400,00 (V)	10.000,00	19.500,00
Archivierungskosten	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
Prüfungskosten	16.892,00	13.681,00 (V)	12.710,00	15.921,00
		0,00 (A)		
Ausstehende Rechnungen	350.880,00	0,00 (V)	541.240,00	541.240,00
		350.880,00 (A)		
	<b>1.113.108,60</b>	<b>242.333,99 (V)</b>	<b>703.125,00</b>	<b>1.223.019,61</b>
		<b>350.880,00 (A)</b>		

Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 17,59 % und ist damit um 3,43 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

## II. Darstellung der Ertragslage und des Geschäftsergebnisses

Im Wirtschaftsjahr 2022 entstand den Stadtwerken Raunheim insgesamt ein Jahresgewinn von € 1.055.474,82.

Als organisatorischem Dienstleistungsbetrieb sind den Stadtwerken keine unmittelbar gewinnerzielenden Betriebsbereiche zugeordnet. Die Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie das Bestattungswesen werden auf eigene Rechnung geführt.

Die unmittelbar durch die neue Betriebsleitung umgesetzten Konsolidierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen haben die gewünschte Wirkung erzielt. Trotz einer Entlastung des Kernhaushaltes durch eine Reduzierung der Zuschüsse, konnte die Liquidität der Stadtwerke stabilisiert und der Gewinn ausgebaut werden. Der Eigenbetrieb wird auch fortgesetzt zur Konsolidierung beitragen, in dem auch weiterhin Zuschüsse zu den einzelnen Betriebszweigen reduziert werden.

Die Entwicklung der einzelnen Betriebszweige verlief sehr positiv. Der Gebührenhaushalt Wasserversorgung erzielte mit T€ 197 ebenso einen Gewinn wie der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung in Höhe von T€ 724.

Der Betriebszweig Sportanlagen ist strukturell bedingt defizitär. Perspektivisch soll über eine Neuorganisation der Struktur in Zusammenarbeit mit den Vereinen ein wirtschaftlicherer Betrieb ermöglicht werden. Der Betriebszweig Bäderbetriebe hat im Berichtsjahr aufgrund höheren Aufwendungen (T€ + 26) und geringerer Umsatzerlöse (T€ -86) einen Verlust in Höhe von T€ 203 erzielt.

Der Betriebszweig Bauhof und Verwaltung hat in diesem Jahr einen Gewinn von T€ 116 erzielt.

Betriebsleiter des Eigenbetriebes war in 2022 Herr Jan Laubscheer.

Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat keine eigenen Mitarbeiter mehr. Der Betrieb wird übergangsweise durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung geführt, die entstehenden Personalkosten und Aufwendungen werden mit dem Eigenbetrieb jährlich verrechnet.

Es wurden 1.028.489,78 € Verwaltungskosten an die Stadt Raunheim erstattet. Das entspricht einer Erhöhung von ca. 25.850 € gegenüber dem Vorjahr.

### **III. Darstellung der Finanzlage**

Der Eigenbetrieb verfügte zum Bilanzstichtag über liquide Mittel in Höhe von T€ 284.

## **D. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung**

Bestandsgefährdende Risiken der zukünftigen Entwicklung bestehen nach Einschätzung der Betriebsleitung grundsätzlich nicht, dennoch gibt es, bedingt durch die wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine erhebliche Kostensteigerungen im Bereich der Personalkosten, Rohstoff- und Energiebeschaffung, als auch dem Einkauf von Dienstleistungen. Der Betrieb verfügt derzeit über auskömmliche Potentiale, diese anstehenden Mehraufwendungen auch ohne Jahresverluste zu kompensieren.

Zielsetzung für das kommende Jahr ist es, die Optimierung des Bäderbetriebes durch wirtschaftliche Neuabschlüsse von Nutzungsverträgen weiter zu optimieren. Ebenfalls ist es innerhalb der kommenden zwei Jahre ebenfalls notwendig, den Betriebszweig Bestattungswesen zu konsolidieren und strukturell neu aufzubauen. Hierzu werden Investitionen in den Zustand der Freiflächen, aber auch der baulichen Anlagen notwendig werden. Auch eine Anpassung der regulierenden Satzungen und Gebühren ist vorgesehen.

Unabhängig von den Mehraufwendungen, welche für das kommende Geschäftsjahr absehbar sind, geht die Betriebsleitung davon aus, dass auch im Wirtschaftsjahr 2023 ein Ergebnis von ca. TEUR 500 erwartet werden kann.

## **E. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung**

Aufgrund der satzungsgemäßen Aufgaben in hoheitlich weitgehend geschützten Bereichen sind existentielle Risiken nicht zu erwarten.

Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat zur Haushaltskonsolidierung beizutragen. Hierzu ist es dauerhaft wichtig, den Betrieb zu konsolidieren, Einnahmepotentiale zu erschließen und Mehraufwendungen zu vermeiden.

**F. Sonstige Angaben**

Als Betriebsleiter des Eigenbetriebes war Herrn Jan Laubscheer bestellt.

Raunheim, 28. März 2024



Jan Laubscheer  
Betriebsleiter

---

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Stadtwerke Raunheim, Trebur

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Raunheim, Raunheim – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Raunheim, Raunheim, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

---

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Un-

ternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



Groß-Gerau, den 28. März 2024

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Villwock  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Zaczyk  
Wirtschaftsprüfer

**Stadtwerke Raunheim**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**  
**Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen**

Aufwendungen nach Bereichen/ nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Wasser- versorgung	Abwasser- beseitigung	Bauhof und Verwaltung	Bäderbetriebe	Sportanlagen	Abfallbeseitigung	Friedhof- und Bestattungswesen	Aktiviere Eigen- leistungen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Materialaufwand	2.763.085,32	763.369,11	1.222.457,35	39.154,52	294.328,08	212.505,92	0,00	231.270,34	0,00
2. Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Abschreibungen	1.211.376,52	151.459,82	518.294,12	59.042,00	377.995,99	73.507,10	11.929,00	19.148,49	0,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	502.417,68	38.425,35	249.303,25	103.583,52	85.224,02	22.613,58	0,00	3.267,96	0,00
6. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Andere betriebliche Aufwendungen	1.444.855,20	447.924,57	313.360,58	473.592,36	140.105,45	5.030,14	59.290,82	5.551,28	0,00
<b>9. Summe 1 - 8</b>	<b>5.921.734,72</b>	<b>1.401.178,85</b>	<b>2.303.415,30</b>	<b>675.372,40</b>	<b>897.653,54</b>	<b>313.656,74</b>	<b>71.219,82</b>	<b>259.238,07</b>	<b>0,00</b>
10. Umlage (b. v. a. Betriebszweig)									
Zurechnung (+)	83.326,45	20.277,24	23.554,77	7.061,64	22.391,27	5.938,33	0,00	4.103,20	0,00
Abgabe (/.)	0,00								
11. Leistungsaustausch der Aufwandsbereiche									
Zurechnung (+)	0,00	145.013,89	145.013,86	-385.603,11	43.983,00	27.670,43	0,00	23.921,93	0,00
Abgabe (/.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Aufwendungen 1 - 11	6.005.061,17	1.566.469,98	2.471.983,93	296.830,93	964.027,81	347.265,50	71.219,82	287.263,20	0,00
13. Betriebserträge									
a) nach der G.u.V.-Rechnung	6.774.266,15	1.712.576,81	3.167.986,85	205.177,42	760.943,18	513.183,50	6.620,93	407.777,46	0,00
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	83.326,45	55.415,28	27.911,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
14. Betriebserträge insgesamt	<b>6.857.592,60</b>	<b>1.767.992,09</b>	<b>3.195.898,02</b>	<b>205.177,42</b>	<b>760.943,18</b>	<b>513.183,50</b>	<b>6.620,93</b>	<b>407.777,46</b>	<b>0,00</b>
<b>15. Betriebsergebnis (+ = Überschuss, - = Fehlbetrag)</b>	<b>852.531,43</b>	<b>201.522,11</b>	<b>723.914,09</b>	<b>-91.653,51</b>	<b>-203.084,63</b>	<b>165.918,00</b>	<b>-64.598,89</b>	<b>120.514,26</b>	
16. Erträge aus Beteiligungen	12,20	12,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Sonstige Zinsen und Erträge	207.819,00	0,00	0,00	207.819,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Steuern	1.946,00	1.716,00	136,00	94,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag	2.941,81	2.941,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>21. Unternehmensergebnis</b> <b>(+ = Jahresgewinn; - = Jahresverlust)</b>	<b>1.055.474,82</b>	<b>196.876,50</b>	<b>723.778,09</b>	<b>116.071,49</b>	<b>-203.084,63</b>	<b>165.918,00</b>	<b>-64.598,89</b>	<b>120.514,26</b>	<b>0,00</b>

---

## Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

### Allgemeines

Name: Stadtwerke Raunheim

Sitz: Raunheim

Rechtsform: Eigenbetrieb

Betriebssatzung: Letzte Fassung vom 30. März 2021

Anschrift: Gottfried-Keller-Straße 21-25  
65479 Raunheim

### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

Den Stadtwerken gehören folgende Betriebszweige an:

- a) Wasserversorgung
- b) Abwasserbeseitigung
- c) Bäderbetrieb (Hallenbad und Waldsee)
- d) Sportanlagen (Turnhalle und Sportpark)
- e) Bestattungswesen

Diese Einrichtungen werden organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich zu einem Eigenbetrieb verbunden und entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- a) im Stadtgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen,
- b) die Entsorgung der Abwässer und des Niederschlagswassers sicherzustellen,
- c) den öffentlichen Bäderbetrieb der Stadt Raunheim (Hallenbad und Waldsee) durchzuführen und zu unterhalten,
- d) den Betrieb des Sportparks sicherzustellen,
- e) den Friedhof der Stadt Raunheim zu betreiben.

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Stammkapital: Euro 482.148,24

Betriebsleitung: Herr Jan Laubscheer.

---

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juli 2023 wurde der von Schülleremann und Part-

ner Ag, Dreieich, geprüfte und unter dem Datum vom 4. April 2023 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 zusammen mit dem Lagebericht festgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat dabei beschlossen, das ausgewiesene Jahresergebnis von insgesamt Euro -858,98 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Betriebsleitung wurde für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgte in ortsüblicher Weise am 20.7.2023. Der Jahresabschluss 2021 lag in der Zeit vom 31.7.2023 bis 8.8.2023 in den Räumen der Stadtverwaltung öffentlich aus.

### **Steuerliche Verhältnisse**

Der Bereich Wasserversorgung wird als Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art unter der Steuernummer: 021 226 00802 beim Finanzamt Darmstadt geführt. Er ist umsatzsteuerpflichtig, wobei Umsätze und Vorsteuern zusammen mit den Umsätzen der übrigen Betriebe gewerblicher Art (Bäderbetriebe) unter Steuernummer: 021 226 00810 beim Finanzamt Darmstadt erfasst werden.

Der Bereich Bäderbetriebe wird als Körperschaftsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art unter der Steuernummer: 021 226 00851 beim Finanzamt Darmstadt geführt. Mangels Gewinnerzielungsabsicht besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Die Bereiche Abwasserbeseitigung, Sportanlagen und Friedhofs- und Bestattungswesen sind als Hoheitsbetriebe weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig.

**Stadtwerke Raunheim**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG**

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation**  
**Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsinstrumentariums**  
**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**  
**Vermögens- und Finanzlage**  
**Ertragslage**

Beantwortung des Fragenkatalogs:

<b>Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation</b>
--

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

**a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es gibt jeweils eine Geschäftsordnung für den Magistrat und für die Stadtverordnetenversammlung. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung gemäß § 4 der Betriebssatzung mit Stand Oktober 2014 lag uns vor.

Der Eigenbetrieb hat Richtlinien und Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung, Lieferungsannahme und Inventur in Arbeits- und Dienstanweisungen festgelegt.

Ferner gelten weiterhin die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Raunheim in der Fassung vom 12. Oktober 1989 und die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen des Magistrats auch für den Eigenbetrieb Stadtwerke.

Erlass und Stundungen von Forderungen sind in der Betriebssatzung geregelt. Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen und Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

**b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Es haben drei Sitzungen der Betriebskommission im Berichtsjahr stattgefunden. Darüber hinaus hat sich die Stadtverordnetenversammlung in neun Sitzungen mit den Belangen des Eigenbetriebes beschäftigt. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Auskunftsgemäß übt die Betriebsleitung keine entsprechende Aufsichtstätigkeit aus.

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Angabe der Vergütung an die Betriebsleitung im Anhang unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB i. V. m. § 285 Nr. 9 HGB. Aufwandsentschädigungen an die Betriebskommission sind im Anhang angegeben.

Die Vergütungen haben keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

<b>Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums</b>
--

**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

**a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungs-befugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Für die Stadtwerke besteht ein Organigramm, das Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten für die Mitarbeiter regelt. Nach Ausführungen der Betriebsleitung findet eine regelmäßige Überprüfung dieser Organisationsregelungen und der Dokumentationen dazu statt.

In den bestehenden Dienstanweisungen für die Rechnungsprüfung, das Anordnungswesen und den Zahlungsverkehr sind die Verantwortlichkeiten für die rechnerische und sachliche Richtigkeit und das Verfahren der Rechnungsbearbeitung geregelt.

Für den Betriebsleiter bestehen Anordnungsbefugnisse und Bankvollmachten.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Investitionen und laufenden Aufträgen wird von dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter überprüft.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Stadtwerke verfügen über kein eigenes Personal. Zur Aufgabenerfüllung wird das Personal der Stadt Raunheim eingesetzt. Das eingesetzte Personal wird im Rahmen der kommunalen Vorgaben zur Korruptionsprävention informiert und geschult.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Auftragsvergaben richten sich nach den VOB und VOL. Soweit diese gesetzlichen Regelungen nicht anzuwenden sind, werden vor den jeweiligen Auftragsvergaben (Investitionen und laufende Unterhaltungsmaßnahmen) Angebote von mehreren Unternehmen eingeholt. Über die Vergaben entscheidet gemäß Betriebssatzung die Betriebsleitung bis zu einer Auftragssumme von TEUR 50; übersteigende Aufträge werden von der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung vergeben. Bei Kreditaufnahmen werden nach Angaben der Betriebsleitung mehrere Angebote eingeholt. Über die Kreditaufnahme im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheidet die Betriebskommission. Uns lagen keine Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass Richtlinien und Anweisungen nicht eingehalten wurden.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge der Stadtwerke werden digital dokumentiert und verwaltet. Eine Aufstellung der wesentlichen Verträge und des Versicherungsschutzes wurde uns vorgelegt.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Stadtwerke Raunheim erstellen den nach § 15 bzw. § 16 EigBGes (Hessen) vorgeschriebenen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und dem Finanzplan, der in Anlehnung an die vorgeschriebenen Formblattvorschriften erstellt wird.

Die Genehmigung des gemäß § 15 EigBGes aufzustellenden und am 16. Dezember 2021 durch die Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplans 2022 (der Nachtrag wurde am 03.11.2022 beschlossen) durch die Kommunalaufsicht des Landreises Groß-Gerau wurde am 17. November 2022 erteilt.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Abweichungen von den Planwerten werden systematisch beachtet und analysiert. Die Betriebsleitung erstellt regelmäßig Quartalsberichte, in denen diese Abweichungen erläutert werden.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes. Eine Kostenrechnung ist installiert.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ja, die Überwachung erfolgt durch einen regelmäßigen Finanzstatus und laufende Überwachung der Kontokorrentkonten.

Der Liquiditätsbedarf wird aus zeitnah aktualisierten Planzahlen abgeleitet und zusammen mit der Kreditbewirtschaftung überwacht.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Die Saldenstände der Geldkonten werden für den Gesamtbetrieb geführt und laufend überwacht. Regelungen über ggf. erforderliche kurzfristige Kontokorrentkredite sind im Wirtschaftsplan enthalten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Feststellungen unter Fragenkreis 3a).

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Festgesetzte laufende Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet und gemäß Ermittlungen im Wege von Vorauszahlungen veranlagt (Wasser, Abwasser etc.). Die entsprechenden Zahlungseingänge werden überwacht.

Nicht laufend veranlasste Leistungsentgelte werden gemäß Leistungsbescheiden bzw. Leistungsrechnungen abgerechnet. Auch hier werden die Zahlungseingänge regelmäßig überwacht und ggf. im automatischen Mahnverfahren verfolgt.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Es besteht ein systematisches Controlling mit Hilfe eines mit dem Rechnungswesen verknüpften Auswertungstools des Softwareanbieters DATEV eG. Die Koordination der Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben wird durch dieses Controllinginstrument wahrgenommen und entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

**h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Eigenbetrieb ist an der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR beteiligt.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Eigenbetrieb hat durch die Einführung eines sowohl auf Daten der Finanzplanung als auch auf Kostenrechnung und kurzfristige Erfolgsrechnung ausgerichteten integrierten Controlling-Konzeptes ein Instrument geschaffen, mit dem Abweichungen von Planwerten zeitnah erkannt und kritische Schwachstellen identifiziert werden können.

Damit ist es der Betriebsleitung in stärkerem Maße möglich, durch geeignete Unternehmensentscheidungen gegenzusteuern.

Das eingeführte Controlling-Konzept ist von dem Softwareanbieter DATEV eG als integriertes System mit der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung verknüpft und ermöglicht die zeitnahe Auswertung der erforderlichen Daten.

Ein systematisch geschlossenes Risikofrüherkennungssystem im erweiterten Sinne liegt jedoch nicht vor.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach unserer Einschätzung sind die Überwachungs- und Steuerungsinstrumente bei konsequenter Anwendung und nachhaltigem Einsatz geeignet, die vorgesehenen Zwecke zu erfüllen.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

**d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

### **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Dieser Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

**Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**

**Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**

**Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**

**Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

**b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

**c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

**Erfassung der Geschäfte**

**Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**

**Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**

**Kontrolle der Geschäfte?**

**d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

**e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

**f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

**a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständiger Funktions- oder Aufgabenbereich besteht nicht.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau führt darüber hinaus unvermutete Kassenprüfungen durch, über deren Ergebnisse die Betriebskommission unterrichtet wird.

**b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

**c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

**d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nein

**e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nein

**f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Ja, Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes werden umgesetzt.

<b>Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit</b>
---

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

**a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für entsprechende Sachverhalte ergeben.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Wir haben folgende Feststellungen getroffen:

- Der Jahresabschluss wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 27 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz aufgestellt und der Betriebskommission vorgelegt.

Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte ergeben.

### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

**a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Stadtwerke Raunheim erstellen einen Wirtschaftsplan, der als Pflichtbestandteil einen Vermögensplan enthält. Dieser weist zusammen mit dem fünfjährigen Finanzplan die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen aus, die von den zuständigen Entscheidungsträgern des Eigenbetriebes bzw. der Stadt Raunheim festgelegt wurden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Feststellungen zu Fragenkreis 3a).

Im Rahmen der z. T. auch nicht erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmensziele werden die geplanten Investitionsmaßnahmen nach den uns dazu erteilten Auskünften und den uns vorgelegten Unterlagen schon in der Planungsphase auf deren Finanzierbarkeit und deren Eignung zur Zielerreichung (Wirtschaftlichkeitsüberprüfung) hin untersucht.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Umsetzung der geplanten Investitionsmaßnahmen wird laufend überwacht und mögliche Abweichungen von Planwerten werden untersucht.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Die einzelnen Investitionsprojekte wurden planmäßig durchgeführt.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

**Fragenkreis 9: Vergaberegungen**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Eine umfassende Prüfung des Vergabeverfahrens war nicht Gegenstand bzw. Schwerpunkt unserer Abschlussprüfung. Im Rahmen unserer Prüfungsdurchführung haben wir auch keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen festgestellt.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für Aufträge, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, werden grundsätzlich mehrere Vergleichsangebote eingeholt. Dies gilt auch für geplante Darlehensaufnahmen.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Es erfolgt eine regelmäßige Quartalsberichterstattung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebsleitung. Die Betriebskommission wird ebenfalls regelmäßig informiert. Dabei werden wesentliche Planabweichungen sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert. Schriftliche Protokolle dieser Sitzungen liegen vor.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung der Betriebsleitung gibt Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und dessen laufende Veränderungen und Anpassungen.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die betreffenden Organe wurden angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Entsprechende Berichtswünsche in Anlehnung an § 90 Abs. 3 AktG werden üblicherweise formlos im Rahmen der Sitzungen der Kontrollorgane geäußert und mündlich von der Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der uns vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine solche Versicherung liegt nicht vor.

**g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

<b>Vermögens- und Finanzlage</b>
----------------------------------

**Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

**a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern geben wir im Hauptteil dieses Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag sollen durch Darlehen finanziert werden.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Ein Konzern liegt nicht vor.

**c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr wurden keine Zuschüsse für Investitionen von der öffentlichen Hand gewährt.

Über nicht zweckentsprechende Verwendung von Zuschussmitteln lagen uns keine Erkenntnisse vor.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nein, die Kreditwürdigkeit ist durch die Gebietskörperschaft sichergestellt.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

<b>Ertragslage</b>
--------------------

### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?**

Wir verweisen auf die Erfolgsübersicht gemäß Anlage 5 dieses Prüfungsberichtes sowie unsere Erläuterungen zur Ertragslage gemäß Anlage 7.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Für verlustbringende Einzelgeschäfte haben sich keine Hinweise ergeben. Zur Ergebnissituation und gegebenenfalls zu den Ursachen von Fehlbeträgen in den Betriebszweigen verweisen wir auf den Hauptteil unseres Berichtes.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein Gewinn erwirtschaftet.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Zu den Ursachen des Jahresgewinns sowie den für die einzelnen Betriebszweige zutreffenden Erläuterungen hierzu verweisen wir auf unsere Darlegungen zur Ertragslage unter Punkt C. dieses Berichtes.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein Gewinn erwirtschaftet.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Siehe Antwort zu Frage 15b).

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Besondere Auftragsbedingungen**  
P K F Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

**Präambel**

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

**Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.**

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

**Haftung von PKF**

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

